FINANZ- UND ENTSCHÄDIGUNGS-REGLEMENT

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR VERGÜTUNGEN

Dem Reglement vorangestellt sind die Statuten.
Es können nur Beträge vergütet werden, für die entsprechende Belege vorliegen.

2. TRAININGS- UND WETTKAMPFENTSCHÄDIGUNGEN

SpielerInnen, TrainerInnen und HelferInnen müssen schriftlich, bis Ende Januar des Jahres, durch die Ressortleitung dem Kassier/der Kassierin gemeldet werden.
Änderungen während des Jahres müssen innert vier Wochen dem Kassier/der Kassierin schriftlich gemeldet werden.

ENTSCHÄDIGUNGSBERECHTIGT SIND:

- Lizenzierte SpielerInnen
- TrainerInnen mit Aktivmitgliedschaft
- HelferInnen mit Aktivmitgliedschaft
- Von Ressortleitern eingesetzte HelferInnen

ENTSCHÄDIGUNGSHÖHE FÜR TRAININGS UND WETTKÄMPFE:

- TrainerInnen und LeiterInnen wird ein Betrag von CHF 30.-/h pro Anlass sowie CHF --.50/km
  und pro Wettkampftag eine Tagespauschale von CHF 60.-- vergütet.
- HilfsleiterInnen wird ein Betrag von CHF 20.-/h pro Anlass sowie CHF -.50/km
  und pro Wettkampftag eine Tagespauschale von CHF 40.-- vergütet.
- Von RessortleiterInnen eingesetzte HelferInnen erhalten CHF 30.-/Tag, ab mindestens einem ½ Einsatztag pro Wettkampf oder CHF 10.- pro Trainingseinheit.

3. LIZENZEN

Lizenzkosten werden durch den Club übernommen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE KOSTENÜBERNAHME:

- Aktivmitgliedschaft
- Präsenz an der Hauptversammlung

4. KURSE IN REGIE DES CLUBS

Sportkurse in Regie des Clubs müssen durch die verantwortliche Person im Ressort Sport budgetiert werden.
Grundsätzlich können Entschädigungen nur gewährt werden, wenn das Budget dazu vorhanden ist.
Entschädigungsvoraussetzung ist immer eine Aktivmitgliedschaft.

ENTSCHÄDIGUNGSHÖHE:

- Übernahme der Kurskosten
- Zusätzlich, wenn nicht im Kursgeld enthalten:
  - Pro Übernachtung und TeilnehmerInnen CHF 30.-
  - Pro Mahlzeit (max. 2x/Tag) und TeilnehmerIn CHF 10.—
  - Pro Kilometer wird ein Betrag von CHF -.50 pro Fahrzeug vergütet
  - Bahnticket 2. Klasse

FINANZ- UND ENTSCHÄDIGUNGS-REGLEMENT

5. HALLEN- UND SPORTANLAGENMIETE

Für Trainings, Wettkämpfe und allgemeines Turnen werden die Hallenmieten übernommen.
Die Abrechnung erfolgt durch die Ressortleitung jeweils bis Ende Januar des Folgejahres.
Mietkosten von Sportanlagen müssen von der Ressortleitung bis Ende Januar des folgenden Jahres dem Kassier / der Kassierin schriftlich gemeldet werden.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KOSTENÜBERNAHME VON HALLEN- UND SPORTANLAGENMIETEN:

- Im Durchschnitt eines Jahres müssen mindestens fünf TeilnehmerInnen pro Anlass anwesend sein
- Ausnahmen können bei der verantwortlichen Person des Ressorts Sport beantragt und durch den Vorstand bewilligt werden

6. ANSCHAFFUNGEN NICHT INDIVIDUELLER SPORTGERÄTE (EXKL. ROLLSTÜHLE)

Nicht-individuelle Sportgeräte werden vom Club bezahlt.

ENTSCHÄDIGUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR ANSCHAFFUNGEN:

- Anschaffungen für nicht individuelle Sportgeräte müssen von der Ressortleitung zu Handen des Vorstands jeweils bis Ende Januar des folgenden Jahres beantragt werden
- Finanzierungshilfen zur Anschaffung von nicht-individuellem Sportgerät müssen durch ein Vorstandsmitglied immer auch beim Sport-Toto beantragt werden

7. ANSCHAFFUNG INDIVIDUELLER SPORTGERÄTE

Anträge für die Anschaffung von individuellen Rollstühlen können mit Hilfe der Leitung des Ressorts Sport bei der SPV bzw. der SPS beantragt werden.

8. UNTERHALTSKOSTEN FÜR SPORTGERÄTE

Unterhaltskosten für Sportgeräte werden im Rahmen des Clubbudgets übernommen.
Bei Budgetüberschreitung werden die Beiträge anteilig gekürzt.
Die aufgewendeten Unterhaltskosten der einzelnen Sportler können bis spätestens Ende des laufenden Jahres beim Kassier/der Kassierin mit Originalquittungen gemeldet werden.
Der Kassier/die Kassierin erstellt für jedes Ressort eine separate Abrechnung.

ENTSCHÄDIGUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR UNTERHALTSKOSTEN:

- Das entsprechende Sportgerät gehört einem lizenzierten Aktivmitglied
- Die Teilnahme an Sponsorenläufen ist für unterstützte Mitglieder obligatorisch
- Für Unterhaltsleistungen an Sportgeräten müssen unsere Hauptsponsoren berücksichtigt werden (andere Dienstleister kommen nur in Frage, wenn die Leistung nicht durch einen unserer Hauptsponsoren erbracht werden kann)

FINANZ- UND ENTSCHÄDIGUNGS-REGLEMENT

9. SPORTBEKLEIDUNG

Bei der Neuanschaffung von Sportbekleidung in den vom Club unterstützten Sportarten müssen zwingend das Logo des RSCB und die Logos der Hauptsponsoren aufgedruckt werden.
Das Design einer neu angeschafften Sportbekleidung muss vor der Bestellung von der Leitung des Ressorts Sport abgenommen werden.

10. ANLÄSSE UND VERANSTALTUNGEN RESSORT KULTUR UND FREIZEIT

Anlässe und Veranstaltungen, sowie der damit verbundene Abklärungsaufwand, müssen durch die Ressortleitung bis Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr budgetiert werden.
Die Abrechnung von Anlässen und Veranstaltungen hat durch die Ressortleitung innerhalb von zwei Monaten nach dem jeweiligen Anlass zu erfolgen.

ENTSCHÄDIGUNGSBEITRÄGE:

- Assistenzpersonen, die an den Anlässen teilnehmen, erhalten die Fahrtkosten (CHF -.50 pro Kilometer), Unterkunft und Verpflegung vergütet, soweit die für die Durchführung der Veranstaltung notwendig ist
- Abklärungsaufwand gemäss Belegen, die Fahrspesen gemäss ÖV-Tarif 2. Klasse oder für das Fahrzeug CHF -.50 pro Kilometer
- Für die Kurs- oder Veranstaltungsleitung entfallen die Teilnahmekosten

11. PRÄSENTE

Über Präsente entscheidet der Vorstand. Sie gehen zulasten des Clubs bei:

- Rücktritt von einem Amt oder einer Ressortleitung
- Geburten
- Hochzeiten
- Speziellem Jubiläum
- Assistenzpersonen, die keine andere Entschädigung erhalten haben

12. VEREINSARBEIT

Alle Personen, die vom Club legitimiert sind, gemäss den Statuten für den Verein tätig zu sein, haben Anspruch auf folgende clubbezogene Auslagenvergütung:

- Fahrspesen 2. Klasse oder Kilometerentschädigung CHF -.50/km
- Papeterieartikel
- Kopien und Drucksache
- Porti
- Raummiete und Verpflegung für Vorstandssitzungen
- Kostenlose Teilnahme an der Jahresschlussfeier

Dies betrifft insbesondere:

- Vorstandsmitglieder
- Ressortleitungen
- RevisorInnen
- TrainerInnen
- HilfsleiterInnen
- Verantwortliche von Ämtli

FINANZ- UND ENTSCHÄDIGUNGS-REGLEMENT

13. DELEGIERTE

Gewählte Delegierte haben Anspruch auf eine Entschädigung von CHF 50 für Ihre Teilnahmen an der Delegiertenversammlung der SPV.
Sie erhalten zudem CHF 0.50/km oder ein Bahnbillet 2. Klasse vergütet.

14. EHRENMITGLIEDER

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag des RSCB befreit und sind jeweils zur Jahresschlussfeier eingeladen.

15. GENEHMIGUNG

Änderungen des Reglements müssen gemäss Artikel 18 der Statuten durch die Hauptversammlung bestimmt werden.

Das vorliegende Reglement wurde gemäss der Hauptversammlung des RSCB vom 16. März 2024 angepasst.
Als Bestätigung für die Richtigkeit muss das Reglement von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

Bern , 20.08.2024

Der Präsident

Markus Stähli

Die Vizepräsidentin

Monika Bürgi